

Wirkung der zuständigen Industriegewerkschaft für eine einheitliche Regelung der Vergütung der Lehrkräfte zu sorgen. Die sonstige materielle Versorgung der Lehrkräfte an Fachschulen richtet sich nach den Bestimmungen der Kultur-Verordnung vom 16. März 1950 (GBl. S. 185).

(4) Über die fachliche und regionale Zuordnung der Fachschulen sowie über Zusammenlegung und Errichtung von Fachschulen entscheidet das Ministerium des Innern auf Grund entsprechender Vorschläge der Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die bei den Ministerpräsidenten der Länder, Hauptabteilung Wirtschaftsplanung, bestehenden Abteilungen für Fachschulen sind aufzulösen und ihre Aufgaben den fachlich zuständigen Ministerien der Landesregierungen zu übertragen.

#### Zu § 2                    Abschnitt II

(1) Die Lehrpläne der Fachschulen und Fachlehrgänge sind auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen durch das fachlich zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Schulung, auszuarbeiten. Gemäß § 2 der Verordnung vom 23. März 1950 sind die Lehrpläne und die Rahmenlehrpläne nach Genehmigung durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen. Die Lehrpläne von Lehrgängen im Bereich der Länder und Kreise mit einer Dauer bis zu vier Wochen bedürfen nur der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung und der Bestätigung durch das Ministerium des Innern der Landesregierung.

(2) Für den allgemeinbildenden Unterricht an Fachschulen und in Fachlehrgängen stellt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik gleichfalls Rahmenlehrpläne auf. Diese sind von den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik in den jeweiligen Gesamtlehrplan einzufügen.

(3) Dem gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht der Fachschulen und Fachlehrgänge ist erhöhte Bedeutung beizumessen. Er soll entsprechend der Fachrichtung und Dauer des Lehrganges die staatspolitischen und ökonomischen Fragen sowie die Aufgaben zur Demokratisierung Deutschlands behandeln.

(4) Die Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ stellt gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik Rahmenlehrpläne für den gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht an Fachschulen und Fachlehrgängen unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Struktur, ihrer Dauer und ihres regionalen Maßstabes auf.

(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 4 angeführten Rahmenlehrpläne sind für alle Fachschulen und Fachlehrgänge verbindlich. Die bisherigen Lehrpläne sind nach den vorstehenden Bestimmungen neu zu gestalten und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung und der Bestätigung durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Fachschulen und Fachlehrgänge mit unbestätigten Lehrplänen erhalten ab 1. Oktober

1950 keine Zustimmung zur Weiterführung oder zur Eröffnung des Schulbetriebes.

#### Zu § 3 Abs. 1            Abschnitt III

(1) Bei der Auswahl der Hörer der Fachschulen und Fachlehrgänge durch die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik sind auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Jugend vom 8. Februar 1950 (GBl. S. 95) sowie des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) Aktivisten, Jugendliche und Frauen aus den werktätigen Schichten der Bevölkerung nach den Vorschlägen der demokratischen Organisationen besonders zu berücksichtigen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hat Richtlinien für die Verleihung von Diplomen und die Förderung der besten Absolventen der Fachschulen und Fachlehrgänge aufzustellen.

#### Zu § 3 Abs. 2            Abschnitt IV

(1) Die Bestätigung der Hörer der Fachschulen und Fachlehrgänge erfolgt durch Kommissionen, die sich aus je zwei Vertretern

des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der zuständigen Landesregierung,

des Fachministeriums der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der zuständigen Landesregierung und

der betreffenden Fachschule

zusammensetzen. Die Vertreter der Fachschulen werden von dem zuständigen Fachministerium bestimmt. Bei der Bestätigung der Hörer sind die von dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen personalpolitischen Richtlinien einzuhalten. Die Bestätigung der Hörer der Lehrgänge im Bereich der Länder und Kreise mit einer Dauer bis zu vier Wochen erfolgt ohne Mitwirkung einer Kommission durch das Fachministerium der zuständigen Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Landesregierung.

(2) Die Einstellung und Entlassung von Lehrkräften für Fachschulen und Fachlehrgänge bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der zuständigen Landesregierung. Die z. Z. an Fachschulen und in Fachlehrgängen tätigen Lehrkräfte bedürfen gleichfalls der Bestätigung auf Grund der von dem Fachministerium einzureichenden Unterlagen.

#### Zu § 4                    Abschnitt V

(1) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik haben ihren Bedarf an Lehrkräften für Fachschulen und Lehrgänge laufend dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zu melden. Zugleich haben sie vorzuschlagen, welche der vorhandenen Lehrkräfte weiterzubilden sind.

(2) Das Ministerium für Volksbildung hat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik und mit der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ ständige Lehrgänge zur Heranbildung und Fortbil-